



# Information

Stand: 07/2013

## Kindererziehungs-/Pflegezeiten

### 1. Kindererziehungszuschlag nach § 66 Abs. 1 LBeamtVG

Hat ein Beamter ein Kind oder mehrere Kinder erzogen, so erhöht sich das Ruhegehalt unter den in § 66 Abs. 1 LBeamtVG genannten Voraussetzungen um einen Kindererziehungszuschlag.

Für Kinder, welche nach dem 31.12.1991 geboren wurden, kann der Kindererziehungszuschlag für einen Erziehungszeitraum von bis zu 36 Monaten gezahlt werden, soweit die Erziehungszeit dem Beamten zuzuordnen ist. Die Gewährung des Zuschlags erfolgt in diesen Fällen unabhängig davon, ob die anspruchsberechtigte Person innerhalb oder außerhalb eines Beamtenverhältnisses stand.

Für Kinder, welche vor dem 01.01.1992 geboren wurden, sind die oben dargestellten Grundsätze mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Kindererziehungszuschlag für eine Erziehungszeit von höchstens 12 Monaten gewährt werden kann. Dies gilt jedoch nur, wenn die Erziehung zeitlich vor der Berufung in das Beamtenverhältnis geleistet worden ist.

Die maßgeblichen Erziehungszeiten beginnen mit Ablauf des Monats der Geburt und enden nach 12 bzw. 36 Monaten. Die Erziehungszeit endet zu einem früheren Zeitpunkt, wenn das Kind verstirbt oder der Beamte in den Ruhestand versetzt wird.

Die Anspruchsberechtigung bzgl. des Kindererziehungszuschlags ist von der Zuordnung der Kindererziehungszeiten abhängig. Diese sind grundsätzlich der Person zuzuordnen, die das Kind tatsächlich erzogen hat. Haben mehrere Personen das Kind gemeinsam erzogen (davon ist auszugehen, wenn das Kind in einer häuslichen Gemeinschaft mit beiden El-

tern teilen lebt), so ist die Erziehungszeit grundsätzlich einer Person zuzuordnen. Soweit die Eltern hierzu keine übereinstimmende Erklärung abgeben, wird zunächst die Zuordnung zur Mutter des Kindes unterstellt. Durch eine einheitliche Erklärung der Elternteile kann die Erziehungszeit teilweise oder in vollem Umfang einem Elternteil zugeordnet werden.

Die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags ist auszuschließen, wenn die Kindererziehungszeit bei einem Elternteil bereits bei der Zahlung einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt wird. Berechnet sich das Ruhegehalt unter Berücksichtigung des Höchstruhegehaltsatzes oder wurde das Kind nach dem Beginn des Ruhestands geboren, ist die Zahlung eines Kindererziehungszuschlags ebenfalls nicht möglich.

### 2. Kinderergänzungszuschlag nach § 66 Abs. 6 LBeamtVG

Neben dem Ruhegehalt erhält der Versorgungsempfänger einen Kindererziehungsergänzungszuschlag für Erziehungszeiten nach dem 31.12.1991, in denen ein Kind vor Vollendung des 10. Lebensjahres erzogen oder ein pflegebedürftiges Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nicht erwerbsmäßig gepflegt wurde. Die Zahlung des Zuschlags setzt voraus, dass während der vorstehend genannten Zeiten gleichzeitig ein anderes Kind erzogen oder eine ruhegehaltfähige Dienstzeit im Beamtenverhältnis geleistet wurde.

Die Erziehungszeiten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn für diese kein Anspruch auf vergleichbare Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung besteht. Der Kindererziehungsergänzungszuschlag wird nicht

für einen Zeitraum gezahlt, für welchen ein Kindererziehungszuschlag gewährt wird.

### **3. Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag nach § 68 LBeamtVG**

War ein Beamter nach § 3 Satz 1 Nr. 1 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch rentenversicherungspflichtig, weil er eine pflegebedürftige Person nicht erwerbsmäßig gepflegt hat, erhält er für die Zeit der Pflege einen Pflegezuschlag. Hat ein Beamter ein ihm zuzuordnendes, pflegebedürftiges Kind nicht erwerbsmäßig gepflegt, so erhöht sich das Ruhegehalt zusätzlich um einen Kinderpflegeergänzungszuschlag. Dieser wird jedoch längstens für Pflegezeiten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Kindes und nicht neben einem Kindererziehungs- oder Kindererziehungsergänzungszuschlag nach § 66 LBeamtVG gewährt. Die Zahlung der Zuschläge ist ausgeschlossen, wenn der Beamte die Wartezeit zum Bezug einer Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt.

### **4. Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen nach § 69 LBeamtVG**

Die Zuschläge für Kindererziehung und Pflege (ausgenommen ein Kinderzuschlag zum Witwengeld) werden bei einem vorzeitigen Eintritt in den Ruhestand (Dienstunfähigkeit, besondere Altersgrenze) **auf Antrag** als vorübergehende Zuschläge zum Ruhegehalt gezahlt, wenn die entsprechenden Zeiten zwar in der gesetzlichen Rentenversicherung zu einem Anspruch geführt haben, aber bei Eintritt in den Ruhestand noch keine Rentenleistungen gewährt werden und ein Ruhegehaltsatz von 66,97 v.H. nicht erreicht wird. In diesen Fällen wird die Zeit bis zur Rentengewährung durch die vorübergehende Zahlung der Zuschläge ausgeglichen, jedoch nur, solange etwaiges Erwerbseinkommen neben der Versorgung einen monatlichen Betrag von durchschnittlich 470,00 Euro nicht überschreitet.